



Christof Höhne

Kartellrechtliche Betrachtungen des Schutzes digitalisierter urheberrechtlicher Werke

Die Implikationen der Verwendung
technischer Schutzmaßnahmen auf die
Vorschriften der Art. 81 und 82 EG



Einleitung

„Eine rigorose und wirksame Regelung zum Schutz der Urheberrechte und verwandten Schutzrechte ist eines der wichtigsten Instrumente, um die notwendigen Mittel für das kulturelle Schaffen in Europa zu garantieren und die Unabhängigkeit und Würde der Urheber und ausübenden Künstler zu wahren.“

Erwägungsgrund 11 der Richtlinie 2001/29/EG „Urheberrecht in der Informationsgesellschaft“

Die Digitalisierung urheberrechtlicher Werke und deren scheinbar unkontrollierbare Weitergabe und Vervielfältigung hat das Urheberrecht Anfang der 1990er Jahre erstmals vor die Frage gestellt, wie auch unter diesen Gegebenheiten ein effektiver Schutz von Werken gewährleistet werden kann.¹ So zeichnete sich zu diesem Zeitpunkt in der Musikindustrie bereits ein regelrechter Formatwechsel zu komprimierten Musikdateien im MP3-Format ab, welche im Internet ohne Qualitätsverlust weitergegeben werden können.² Hierdurch bedingt, musste die Musikindustrie Rekordeinbußen hinnehmen, da die Zahl verkaufter Tonträger in signifikanter Weise zurückging.³ Auch gegenwärtig erleidet die Musikindustrie erhebliche Verluste. Dies dokumentiert sich an etwa 300 Mio. unbefugt aus dem Internet bezogener Musiktitel pro Jahr allein in Deutschland.⁴

Die Notwendigkeit eines effektiven Schutzes digitalisierter Werke zeigt sich aber nicht nur in der Musikindustrie, sondern betrifft auch weitere Wirtschaftsbereiche, wie etwa die Hersteller von Computerprogrammen, deren Programme ohne entsprechende Sicherungen ebenso problemlos kopiert und weitergegeben werden können. So entstehen nach Meinung der OECD in sämtlichen Wirtschaftsbereichen

1 Vgl. *Hilty*, GRUR 2009, 633 f., *Higham*, EIPR 1993, 355 ff.; *Hilty*, Max Planck Forschung 2003, 48 ff.; *Christie*, EIPR 1995, 523 ff.

2 Das Kürzel MP3 steht für Moving Picture Experts Group (MPEG) Layer 3, hinter dem sich ein Komprimierungsverfahren für Dateien verbirgt. Es wurde von der Fraunhofer-Gesellschaft am Institut für integrierte Schaltungen in Erlangen 1999 entwickelt. Zur Entwicklung und Komprimierung: *Glärner*, Musikpiraterie, S. 22 f.

3 *Liebowitz*, Will MP3 Downloads Annihilate the Record Industry? The Evidence so Far; sowie mit Bezug auf diesen *Pollitt*, http://msl1.mit.edu/CMI7tp5/2003/pollitt_lecture3_2003_2pp.pdf [jeweils aufgerufen am 02.05.2009].

4 Süddeutsche Zeitung vom 11.03.2008, S. 14.

durch Produktpiraterie und Raubkopien jährlich Schäden in Höhe von etwa 500 Mrd. EUR.⁵

Um diesen Einbußen entgegenzuwirken, versuchen Urheber bzw. Unternehmen ihre digitalisierten Werke, bzw. Computerprogramme bereits seit den 1990er Jahren zu schützen.⁶ Um die Kontrolle über die Verwertung ihrer Werke zurückzuerlangen, entwickeln und verwenden sie technische Schutzmaßnahmen. Dies wird auch durch das Urheberrecht entsprechend berücksichtigt, indem es die Notwendigkeit eines umfassenden (technischen) Schutzes, wie durch das Eingangszitat nahe gelegt, anerkennt. Das Urheberrecht sieht daher einen Umgehungsschutz von technischen Maßnahmen vor, die ein urheberrechtliches Werk schützen. Dieser Schutz nahm seinen Anfang in Art. 11 des WIPO Copyright Treaty⁷ und wurde in Folge dann in Art. 6 der Richtlinie 2001/29/EG⁸ umgesetzt, woraus § 95a UrhG hervorging.

Ausdruck des Schutzes technischer Schutzmaßnahmen – wie im Fall des Art. 6 der Richtlinie 2001/29/EG bzw. § 95a UrhG – ist ein weit gefächertes Umgehungsverbot, welches sich nicht nur auf die Umgehungshandlung als solche, sondern auch auf „Vorbereitungshandlungen“, wie etwa den Vertrieb und das Anbieten zur Umgehung geeigneter Produkte, erstreckt.

Durch diesen rechtlichen Schutz, einhergehend mit den tatsächlichen Verwendungsmöglichkeiten technischer Schutzmaßnahmen, ist es den Urhebern nunmehr möglich, nicht nur die unerlaubte Vervielfältigung ihres Werkes zu unterbinden, sondern – weitreichender – auch den Zugang zu diesem zu kontrollieren.⁹

Aufgrund dieser umfänglichen rechtlichen und technischen Schutzmöglichkeiten von Werken, stellt sich die Frage des Erfordernisses eines solch intensiven Schutzes. So stellt etwa *Lessig* fest:¹⁰

„In einer Zeit, in der Schutzmechanismen nahezu vollkommen sind, steht das Recht nicht vor dem Problem, wie es zum Schutz des Urheberrechts beitragen kann, sondern vor der Frage, ob dieser Schutz nicht schon zu stark ist.“

5 Financial Times Deutschland vom 20.01.2006, S. 7.

6 *Wand*, Technische Schutzmaßnahmen und Urheberrecht, S. 21.

7 Urheberrechtsvertrag der World Intellectual Property Organisation (WIPO) vom 20.12.1996.

8 Richtlinie 2001/29/EG vom 22.05.2001 zur Harmonisierung des Urheberrechts und der Verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 167 vom 22.06.2001, S. 10.

9 *Götting* spricht in diesem Zusammenhang von einer Entfernung des Urheberrechts von seinen Traditionen hin zu einer „industriepolitischen“ Dimension, JZ 1996, 307, 309.

10 *Lessig*, Code, S. 227; entsprechend *Lessig* Code 2.0, S. 175, 176.

Technische Schutzmaßnahmen eröffnen für die Urheber nicht nur die Möglichkeit, ihr Werk entsprechend urheberrechtlicher Vorgaben zu verwerten, sondern auch, diese gezielt einzusetzen, um sich einen Vorteil am Markt zu verschaffen.¹¹

So kann beispielsweise durch eine technische Schutzmaßnahme gewährleistet werden, dass Computerspiele nur in bestimmten geographischen Regionen abgespielt werden können, wodurch es dem Urheber gelingt, den jeweiligen Markt zu kontrollieren.¹² Darüber hinaus sind technische Schutzmaßnahmen geeignet, die Interoperabilität von Computerprogrammen gezielt zu verhindern, oder etwa dafür Sorge zu tragen, dass aus dem Internet bezogene Musikstücke nur auf bestimmten Abspielgeräten wiedergegeben werden können.¹³

Entsprechend verwundert es nicht, dass technische Schutzmaßnahmen längst nicht mehr nur zum Schutz von Werken eingesetzt werden, sondern durch diese die gesamte Vermarktungsstrategie von Unternehmen umgesetzt wird.¹⁴ Hierbei zeigt die Verwendung technischer Schutzmaßnahmen Implikationen auf die Art. 81 und 82 EG.

Diese Arbeit setzt sich zum Ziel, das Konfliktpotenzial technischer Schutzmaßnahmen in Bezug auf die Vorschriften der Art. 81 und 82 EG an der Schnittstelle zum Urheberrecht näher zu untersuchen. Entsprechend sollen zunächst die wichtigsten technischen Schutzmaßnahmen vorgestellt werden. Hiernach werden die rechtlichen Rahmenbedingungen ihres Schutzes, sowie das Verhältnis der Immaterialgüterrechte zu den Vorschriften des Kartellrechts näher dargestellt. Daran anschließend erfolgt die Untersuchung bestehender Konflikte anhand der Vorschriften der Art. 81 und 82 EG.

11 Vgl. *Hilty*, GRUR 2009, 633.

12 *Sony v. Ball*, Entscheidung EWHC 1738 (Ch) des High Court vom 19.07.2004.

13 *Magnani, Montagnani*, IIC 2008, 83, 85 und 92.

14 *Magnani, Montagnani*, IIC 2008, 83, 88; *Arlt*, GRUR 2005, 1003, 1004.